

Juli 2023

Steuerreform Kanton Tessin - Pressemitteilung vom 13. Juli 2023

Am 13. Juli 2023 hat die Tessiner Kantonsverwaltung die längst fällige Steuerreform vorgestellt, welche Verbesserungen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern, Bezug von Vorsorgekapital sowie eine Steuersatzreduktion auf hohen Einkommen verspricht. Mit diesen Verbesserungen wird der Kanton Tessin in der interkantonalen Steuerkonkurrenz wichtige Schritte nach vorne unternehmen.

Ein eventuelles Referendum ist jedoch bereits auf politischer Ebene angekündigt worden.

Die freie Übersetzung der Pressemitteilung vom 13. Juli 2023 finden Sie anbei.

Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.

Republik und Kanton
Tessin

Pressemitteilung Staatsrat
Departement für Finanzen und Wirtschaft

Staatsrat
Departement für Finanzen und Wirtschaft

13. Juli 2023

Änderung des Steuergesetzes vom 21. Juni 1994 (StG) - Aktualisierung der Besteuerung von natürlichen Personen

Der Staatsrat hat auf Vorschlag des Kantonalen Finanz- und Wirtschaftsdepartements die Botschaft Nr. 8303 zur Änderung des Steuergesetzes vom 21. Juni 1994 (StG) - Aktualisierung der Besteuerung natürlicher Personen - verabschiedet.

Um auf die zahlreichen hängigen parlamentarischen Steuerakten zu reagieren, die steuerlichen Rahmenbedingungen zu modernisieren und den 2019 im Rahmen der [Botschaft Nr. 7684](#) über die Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Bundesgesetz über die Steuerreform und die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) definierten parlamentarischen Auftrag umzusetzen, schlägt die heute verabschiedete Botschaft ein Massnahmenpaket zugunsten natürlicher Personen vor, welches folgende vier Hauptthemen vorsieht:

i. Erhöhung des Pauschalabzugs für übrige Berufskosten

Mit dem Ziel, die Steuerbelastung der erwerbstätigen Steuerpflichtigen zu verringern, wird mit dieser Reform vorgeschlagen, den Abzug für die übrigen Berufskosten von der derzeitigen fixen Pauschale von CHF 2'500 auf eine neue variable Pauschale zu erhöhen, die sich mit 4 % des Nettolohns des Steuerpflichtigen berechnet, mit einem Minimum von CHF 3'000 und einem Maximum von CHF 5'000. Gleichzeitig wird im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung mit dem übergeordneten Recht vorgeschlagen, die Berechnungsmethode für den Abzug der übrigen Berufskosten für Nebentätigkeiten von dem derzeitigen festen Abzug von CHF 800 auf einen variablen Abzug nach dem Vorbild der direkten Bundessteuer (DBG) umzustellen, der auf der Grundlage von 20 % des Nettoeinkommens berechnet wird, wobei ein Mindestbetrag von CHF 800 und ein Höchstbetrag von CHF 2.400 gilt.

ii. Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der soziodemografischen Gegebenheiten in unserem Land und in Übereinstimmung mit den laufenden Reformen des Erbschaftsrechts auf Bundesebene wird mit der vorliegenden Reform vorgeschlagen, die Erbschafts- und Schenkungssteuer durch folgende Maßnahmen zu aktualisieren:

- Senkung des Höchstsatzes für Konkubinen und andere Verwandte aus der Verwandtschaft, von 41 % (Höchstsatz der Steuerklasse der Nicht-Verwandten) auf 15,5 % (Höchstsatz der Steuerklasse der nahen Verwandten);
- Senkung des Höchstsatzes für die Steuerklasse der Nichtverwandten von 41 % auf 35 %;
- Einführung einer Sonderregelung, um unter bestimmten Bedingungen die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Falle von Unternehmensübertragungen zu entlasten;
- Einführung einer neuen allgemeinen Freibetragsquote von CHF 10.000 pro Jahr für jeden Begünstigten pro jedem Erblasser oder Schenker.

iii. Anpassung der Besteuerung auf den Bezug von Vorsorgekapital der 2.Säule

In Anbetracht der mangelnden Wettbewerbsfähigkeit des Kanton Tessin in diesem Bereich wird in der Reform vorgeschlagen, den Höchstsatz auf den Bezug von Vorsorgekapital der 2. Säule auf 3 % zu begrenzen. Diese Maßnahme wird es dem Kanton Tessin ermöglichen, seine Position im interkantonalen Vergleich bei der Besteuerung von Vorsorgekapital zu verbessern und damit wichtige Steuerzahler, die kurz vor der Pensionierung stehen, davon abzuhalten, den Kanton zu verlassen.

iv. Senkung des Höchstsatzes der Einkommensteuer

Mit dem Ziel, die steuerliche Attraktivität unseres Territoriums zu verbessern und strategisch auf die Einführung der 15% globalen Mindeststeuer (Global Minimum Tax) für international tätige Grossunternehmen zu reagieren (die den interkantonalen Steuerwettbewerb für natürliche Personen noch weiter verschärfen wird), wird vorgeschlagen, den maximalen Einkommenssteuersatz von heute 15,076% auf 13,25% im Jahr 2024 und von 13,25% auf 12,0% ab 2025 in zwei Schritten anzupassen.

Mit dieser Massnahme kann unser Kanton die maximale Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer von heute 40,1 % auf 34,7 % senken und sich damit im interkantonalen Steuerwettbewerb um 5 Plätze verbessern (vom 21. auf den 16. Rang) und wird damit leicht über dem interkantonalen Durchschnittssteuersatz (33,6%) liegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die in dieser Botschaft vorgesehenen Gesetzesänderungen werden sich bei vollständiger Umsetzung für den Kanton finanziell neutral auswirken, da der finanzielle Spielraum der vorübergehenden Senkung des Steuerkoeffizienten, die 2024 ausläuft, genutzt werden wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die finanziellen Auswirkungen der Reform auch die Mindereinnahmen umfassen, die sich aus dem Inkrafttreten der am 17. Oktober 2022 von den Fraktionen PLRT, Lega, PPD+GG (Zentrum) und UDC eingereichten parlamentarischen Initiative zur Änderung von Artikel 32 des Steuergesetzes (Abzugsfähigkeit der Krankenkassenprämien für Kinder) ergeben, die am 18. Juni vom Volk angenommen wurde.

Für die Gemeinden hat die Reform finanzielle Auswirkungen, die auf insgesamt CHF 23,7 Mio im Jahr 2024 und CHF 33,0 Mio ab 2025 geschätzt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ab 2025 den kommunalen Steuerfuss zwischen natürlichen und juristischen Personen differenzieren können, was ihnen eine grössere Flexibilität bei der Modulation ihrer Steuerabgaben ermöglicht.

Die finanziellen Auswirkungen der Reform (in Millionen von Franken) sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

	2024	2024	Ab 2025	Ab 2025
	Kanton		Gemeinde	
Erhöhung der abzugsfähigen Kosten für sonstige Berufskosten	-9.1	-7.3	-9.1	-7.3
Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer	-5.4		-5.4	
Anpassung Steuersatz Vorsorgekapitalbezug	-2.2	-1.8	-2.2	-1.8
Senkung des maximalen Einkommensteuersatzes auf 13,5%	-11.7	-9.3	-23.3	-18.6
Senkung des maximalen Einkommensteuersatzes auf 12,0%				
Absetzbarkeit der Krankenversicherungsprämien für Kinder ^{*†}	-6.7	-5.4	-6.7	-5.4
Insgesamt	-35.1	-23.7	-46.7	-33.0

** Der Fußabdruck beinhaltet auch die 5-jährige Verschiebung (in Höhe von CHF 1,1 Mio.) der Auswirkungen im Zusammenhang mit 2023.*

Wir möchten Sie auch daran erinnern, dass die in der Botschaft erwähnten Einkommenssteuersätze, die ab dem Steuerjahr 2024 gelten, bereits um die Auswirkungen der kalten Progression um 2,5 Prozentpunkte angepasst sind und für alle Steuerpflichtigenkategorien und Einkommensklassen gelten werden.

Kontakt für die Medien:

Christian Vitta, Direktor des Departements für Finanzen und Wirtschaft, dfe-dir@ti.ch, Tel. 091 814 44 60
Giordano Macchi, Direktor der Steuerabteilung, Tel. 091 814 46 89
